



## Reglement der Freiwilligenarbeit

Zur Unterstützung der Geschäftsstelle und bei Anlässen werden freiwillige Personen mit entsprechenden Kompetenzen eingesetzt. Ein Einsatz wird durch sichtbar GEHÖRLOSE ZÜRICH gemäss vorliegendem Reglement organisiert.

### 1. Eintritt

Interessierte Personen, die eine Arbeit als Freiwillige übernehmen wollen, melden sich bei uns an. Die Interessenten werden in einer Kartei erfasst. Wünsche, Fähigkeiten und Erfahrungen werden erfasst, um passende Einsätze zu finden. Es wird eine schriftliche Vereinbarung erstellt, die von beiden Parteien unterschrieben wird. Die Freiwilligen sollen regelmässig und nach Bedarf zum Einsatz kommen.

### 2. Einführung und Begleitung

Die Freiwilligen werden durch Mitarbeitende von sichtbar GEHÖRLOSE ZÜRICH sorgfältig eingeführt und während den Einsätzen begleitet. Die Zusammenarbeit ist partnerschaftlich und basiert auf gegenseitiger Wertschätzung. Bei Einsätzen werden die Freiwilligen klar instruiert.

### 3. Spesenersatz

Freiwillige erhalten für ihre geleisteten Tätigkeiten keine finanzielle Entschädigung. Nach Absprache erhalten die Freiwilligen eine Spesenvergütung für Reise- und Fahrkosten, Material und/oder Verpflegung. Folgende Spesen werden vergütet:

- a) Für Reisekosten wird die Nutzung des öffentlichen Verkehrs vergütet. Der Tarif gilt ab/zum Gehörlosenzentrum Zürich oder nach Vereinbarung ab/zum Hauptbahnhof Zürich bzw. zum Einsatzort.
  - Entschädigung des öffentlichen Verkehrs ½-Tax / 2.Klasse
- b) Fahrkosten mit dem Auto werden nur für Material- und Personentransporte vergütet.
  - Entschädigung pro km Fr. 00.70
- c) Für Materialkosten wird der effektive Betrag nach Originalbeleg vergütet.
- d) Die Freiwillige erhalten am Einsatzort in der Regel einen Bon für ein kostenloses Mittagessen und/oder ein Abendessen mit Getränk. Für eine Einsatzdauer bis zu vier Stunden wird eine und für eine Einsatzdauer von mehr als sechs Stunden werden zwei Mahlzeiten übernommen. Der Bon muss am jeweiligen Einsatztag eingelöst werden. Falls eine auswärtige Verpflegung nötig ist, wird dies vor dem Einsatz vereinbart.

Die Freiwilligen füllen das Spesenformular aus und legen die originalen Quittungen bei. Der zuständige Mitarbeitende von sichtbar GEHÖRLOSE ZÜRICH prüft das Spesenformular und gibt es zur Zahlung frei. Die Vergütung erfolgt bis spätestens Ende des Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Bar oder per Überweisung auf ein Post- oder Bankkonto.

#### **4. Erfassung der Einsätze**

Freiwillige füllen für jeden Einsatz das entsprechende Formular aus. Bis spätestens Ende Jahr müssen alle Formulare eingereicht sein. Freiwilligeneinsätze dürfen nicht länger als sechs Stunden pro Woche dauern, und zwar im Durchschnitt auf das ganze Jahr gerechnet.

#### **5. Nachweis für Einsätze**

Die Freiwilligenarbeit ist wichtig und wertvoll für das soziale und gesellschaftliche Leben. Wir anerkennen und wertschätzen diese. Wer über einen längeren Zeitraum als freiwillige Person im Einsatz steht, erhält jedes Jahr einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis ausgestellt von sichtbar GEHÖRLOSE ZÜRICH.

#### **6. Kontaktpflege und Wertschätzung**

Die Gruppe der Freiwilligen wird ein Mal pro Jahr zu einer Austausch-Sitzung eingeladen. Wer überdurchschnittlich viel freiwillige Arbeit geleistet hat, wird zum Jahresabschluss-Essen eingeladen. Dieses wird von der Stiftung Treffpunkt der Gehörlosen bzw. von sichtbar GEHÖRLOSE ZÜRICH organisiert. Daran nehmen auch die Stiftungsräte und die Mitarbeitenden teil. Die Termine werden frühzeitig bekannt gegeben.

#### **7. Weiterbildung und Qualität**

Um die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen und die Qualität ihrer Arbeit weiterzuentwickeln, wird ein Mal pro Jahr eine interne Weiterbildung angeboten. Diese findet im Gehörlosenzentrum Zürich statt. Die Weiterbildung ist kostenlos.

#### **8. Rechte und Pflichten**

Die Freiwilligen unterstehen der Schweigepflicht wie alle Mitarbeitenden von sichtbar GEHÖRLOSE ZÜRICH und es wird Loyalität vorausgesetzt. Die Freiwilligen nehmen ihre Einsätze ernst und leisten sie so wie abgemacht. Bei Unklarheiten, Problemen oder Konflikten fragen sie direkt beim zuständigen Mitarbeitenden nach. Freiwillige teilen frühzeitig mit, wenn sie einen Einsatz nicht wahrnehmen können, z.B. aufgrund von Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen. Freiwillige kommen gesund zum vereinbarten Einsatz. sichtbar GEHÖRLOSE ZÜRICH wiederum verpflichtet sich, Personen gemäss diesem Reglement einzusetzen.

#### **9. Versicherungen**

Die Freiwilligen werden über den Versicherungsschutz durch sichtbar GEHÖRLOSE ZÜRICH informiert.

##### **a) Haftpflichtversicherung**

Während den Einsätzen sind die Freiwilligen über die Haftpflichtversicherung von sichtbar GEHÖRLOSE ZÜRICH gedeckt.

b) Unfallversicherung

Während den Einsätzen sind die Freiwilligen bei Unfällen nicht durch sichtbar GEHÖRLOSE ZÜRICH versichert. Die Unfallversicherung ist Sache des Freiwilligen.

**10. Austritt**

Wer keine Freiwilligenarbeit mehr leisten will, meldet sich schriftlich oder mündlich bei sichtbar GEHÖRLOSE ZÜRICH ab. Die Person wird aus der Freiwilligen-Kartei genommen. Personen, die unseren Verhaltenskodex nicht einhalten, werden schriftlich darüber informiert, aus der Kartei gestrichen und für keine weiteren Einsätze mehr aufgeboten. Wenn sichtbar GEHÖRLOSE ZÜRICH die freiwillige Person nicht mehr einsetzen kann, wird dies schriftlich mitgeteilt.

**11. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement der Freiwilligenarbeit wurde an der Stiftungsratssitzung von der Stiftung Treffpunkt der Gehörlosen am 24. November 2020 genehmigt und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Stiftung Treffpunkt der Gehörlosen



Christian Matter, Präsident

sichtbar GEHÖRLOSE ZÜRICH



Andreas Janner, Geschäftsführer